

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungsanlage
der Stadt Oberviechtach für Pullenried
(BGS-EWS Pull.)
vom 10.10.1997**

Aufgrund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Oberviechtach betreibt eine Entwässerungseinrichtung als rechtlich selbstständige Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 GO) für das Gebiet des Ortsteils Pullenried mit den Ortschaften Brandhäuser und Unterlangau.

Die Stadt Oberviechtach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung dieser Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisherigem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltende Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird bei Grundstücken über 2.000 m² die darüber hinausgehende Fläche nur insoweit berücksichtigt, als sie das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche des beitragspflichtigen Grundstücks nicht überschreitet.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung in der näheren Umgebung, so ist die Bebauung vergleichbarer Baugebiete im Satzungsgebiet, falls nicht möglich, die Bebauung im Satzungsgebiet heranzuziehen.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird die Geschossfläche nach Abs. 4 ermittelt; das gleiche gilt, wenn auf einem solchen Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an, nach § 238 AO zu verzinsen.

(8) Bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf oder kann, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6 Beitragssatz

Der Aufwand für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung steht noch nicht fest. Es wird deshalb gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG davon abgesehen, den Beitragssatz derzeit festzulegen.

Auf die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung wird verwiesen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der beitragsfähige Aufwand soll zu 100 v.H. über Beiträge finanziert werden.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,40 DM pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m³ /Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung vom Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigt, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 50 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleiten der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

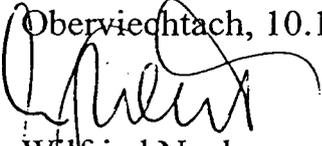
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05, 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 10.10.1997

Wilfried Neuber
1. Bürgermeister

Stadt Oberviechtach

Anlage 1

Lkr. Schwandorf

**Erläuterungsbericht
zum Zuwendungsantrag für die Abwasseranlage Pullenried BA 12 / Hauptsammler,
Sonderbauwerke u. Kläranlage**

Im Jahre 1995 hat das Ing.-Büro Böhm, Rummel, Schäffler GmbH den Wasserrechtsentwurf zur Erstellung der Abwasseranlage der Stadt Oberviechtach im Ortsteil Pullenried u. Unterlangau dem Auftraggeber übergeben.

Der Bauentwurf sieht die Entwässerung im Trennsystem vor. Zur Ausführung kommt jeweils nur der Schmutzwasserkanal, da die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in beiden Ortsteilen bereits ausreichend geregelt ist. Die Reinigung der gesammelten Abwässer soll in einer unbelüfteten Teichanlage mit einem vorgeschalteten Absetzbecken erfolgen.

Aus der geplanten Kanalisation erfolgt keine Einleitung von Schmutzstoffen in den Vorfluter. Vorfluter der Kläranlage ist der Weißbach.

Die Verwirklichung der Gesamtmaßnahme soll die geregelte Entsorgung der anfallenden Abwässer sicherstellen und die bisherigen Missstände beheben. Sie führt aufgrund der gewählten Konzeption zu einer erheblichen Entlastung des örtlichen Vorfluters.

Im gleichzeitig beantragten Bauabschnitt 13 (Ortskanäle) sind rund 2662 m Abwasserleitungen in Pullenried und rund 325 m Abwasserleitungen in Unterlangau zu verlegen. Der Rohrquerschnitt wird 250 mm betragen. Als Rohrmaterial ist alternativ Stein-

Stadt Oberviechtach

Anlage 2

Lkr. Schwandorf

**Erläuterungsbericht
zum Zuwendungsantrag für die Abwasseranlage Pullenried
BA 13 / Ortskanäle**

Im Jahre 1995 hat das Ing.-Büro Böhm, Rummel, Schäffler GmbH den Wasserrechtsentwurf zur Erstellung der Abwasseranlage der Stadt Oberviechtach im Ortsteil Pullenried u. Unterlangau dem Auftraggeber übergeben.

Der Bauentwurf sieht die Entwässerung der beiden Ortsbereiche im Trennsystem vor. Zur Ausführung kommt jeweils nur der Schmutzwasserkanal, da die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in beiden Ortsteilen bereits ausreichend geregelt ist. Die Reinigung der gesammelten Abwässer soll in einer unbelüfteten Teichanlage mit einem vorgeschalteten Absetzbecken erfolgen.

Aus der geplanten Kanalisation erfolgt keine Einleitung von Schmutzstoffen in den Vorfluter. Vorfluter der Kläranlage ist der Weißbach.

Die Verwirklichung der Gesamtmaßnahme soll die geregelte Entsorgung der anfallenden Abwässer sicherstellen und die bisherigen Missstände beheben. Sie führt aufgrund der gewählten Konzeption zu einer erheblichen Entlastung des örtlichen Vorfluters.

Im gleichzeitig beantragten Bauabschnitt 13 (Ortskanäle) sind rund 2662 m Abwasserleitungen in Pullenried und rund 325 m Abwasserleitungen in Unterlangau zu verlegen. Der Rohrquerschnitt wird 250 mm betragen. Als Rohrmaterial ist alternativ Steinzeug, Faserzement oder PVC-U vorgesehen. Die zuwendungsfähigen Baukosten

Amt 20

Anlage 3

Az.: 632

**Abwasserbeseitigung
Abwasseranlage Pullenried**

Erläuterung zur Oberflächenentwässerung:

1. Vorbemerkung:

Wie den Bewohnern bereits in den Aufklärungsversammlungen am 07.10.1996 und 09. April 1997 erklärt wurde, wird in den Ortschaften Pullenried, Brandhäuser und Unterlangau zu den bestehenden Regenwasserkanälen lediglich eine Schmutzwasserleitung neu erstellt.

2. Verhältnisse in den Ortsteilen

2.1 Pullenried

Die Ortschaft Pullenried erstreckt sich im Wesentlichen entlang der Staatsstraße 2160 und der Kreisstraße SAD 44.

In diesen Straßen wurde für die Straßenentwässerung eine eigene Kanalisation erstellt. Die vorhandene Straßenentwässerung dient im Wesentlichen auch der Oberflächenentwässerung der Grundstücksanlieger.

Die Staatsstraße wurde im Rahmen der Dorferneuerung 1979/81 neu ausgebaut. Die hierbei verlegten Kanäle weisen größtenteils einen Rohrdurchmesser von DN 300 auf.

Im Zuge der Dorferneuerung wurden auch in der Kreisstraße Arbeiten verrichtet. Die in der Kreisstraße verlegten Kanäle müssen zum Teil im Zuge der jetzt laufenden Errichtung des Schmutzwasserkanals ausgewechselt werden. In der „Wildeppenrieder Straße“ wurden hierbei Betonrohre DN 400 eingebaut. Auch in der Kreisstraße nach Brandhäuser/Unterlangau müssen einzelne Rohrleitungen ausgewechselt werden. Hierbei werden aber wieder Rohre mit dem vorhandenen Querschnitt DN 400 eingebaut.

In der Ortsstraße mit den Fl.-Nrn. 76 und 338 der Gemarkung Pullenried wurde im Zuge der Dorferneuerung anlässlich des Straßenausbaus durch die Flurbereinigung eine Straßenentwässerung DN 300 aus Betonrohren eingebaut.

Die in den Straßen verlegten Kanäle werden jeweils in einer gemeinsamen Leitung, aufgeteilt in einen südlichen und einen nördlichen Teil, über die Fluren zum Weißbach abgeleitet. Diesen Kanälen mussten auf Drängen des Wasserwirtschaftsamtes Amberg im Jahre 1993 als Sofortmaßnahme sogenannte Nachklärbecken nachgeschaltet werden. Diese Becken sind in Erdbauweise gehalten, weisen einen Teichcharakter auf und dienen der Klärung vor dem Einlauf in den Weißbach.